jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1999/6/7 V10/98, V11/98, V12/98, V13/98, V14/98, V15/98, V16/98, V17/98, V18/98, V19/98, V20

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.06.1999

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft
L6950 Gewässeraufsicht

Norm

B-VG Art139 Abs1 / Individualantrag
Krnt WasserschongebietsV vom 09.12.92

Leitsatz

Zurückweisung der Individualanträge auf (teilweise) Aufhebung der Krnt WasserschongebietsV mangels unmittelbarer Betroffenheit infolge Außerkrafttretens der bekämpften Verordnung

Rechtssatz

Die von den Einschreitern bekämpfte Verordnung steht seit Inkrafttreten der Krnt WasserschongebietsV 1998, LGBl. 103/1998, nicht mehr in Kraft und berührt ihre Rechtsstellung nicht (mehr). Nach Lage des Falles liegt die behauptete Betroffenheit nicht vor.

Zwar ist nicht grundsätzlich auszuschließen, daß im Einzelfall auch Vorschriften, die bereits außer Kraft getreten sind, die Rechtssphäre der Antragsteller unmittelbar berühren, doch fehlt es in den vorliegenden Fällen an Anhaltspunkten dafür.

Entscheidungstexte

- V 10-23/98,V 31/98,V 33/98
  Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.06.1999 V 10-23/98,V 31/98,V 33/98

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, Wasserrecht, Reinhaltung der Gewässer, Geltungsbereich (zeitlicher) einer Verordnung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1999:V10.1998

Dokumentnummer

JFR_10009393_98V00010_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at